

WILDTIERFORUM

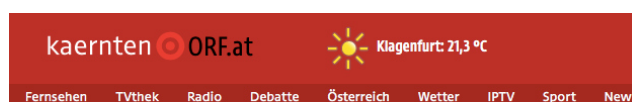
BADEN-WÜRTTEMBERG

Jagd 4.0 im Rechtskontext Datenschutz, Persönlichkeitsrecht und mehr

RA Markus Heinrich

Wildtierkameras und Datenschutz – ein Fallstrick

- ➊ Ausgangspunkt:
„Liebesfalle“ für
österreichischen Politiker
- ➋ Fragestellung: sind
gefilmte Bereiche
öffentliche Orte? Muss
Waldbesucher damit
rechnen, gefilmt zu
werden?



Wildkamera als „Liebesfalle“ für Politiker

Nach einem Fall im Lavanttal ist jetzt wieder ein Kärntner Politiker vor die Linse einer Wildkamera gekommen. Die Überwachungskamera eines Jägers fotografierte den Mann beim Liebespiel. Datenschützer sehen in den Kameras ein Problem.

Die Wildkamera erwischte den Oberkärntner Politiker „in flagranti“ in einer eindeutigen Situation. Die Wildkameras werden immer billiger und damit beliebter, sie sollen den Jägern zeigen, welches Wild durch ihr Revier streift. Sie sind unscheinbar, werden meist an Bäumen befestigt und können sogar bei Nacht mit Infrarotlicht Bilder machen, wenn sich vor ihrer Linse etwas bewegt.

Wildtierkameras – Anwendbarkeit des Datenschutzrechts?

- ☞ Einführung Datenschutz/Recht am eigenen Bild
 - ☞ Personenbezogene Daten
 - ☞ Erfasste Tätigkeiten
 - ☞ Historie Datenschutz: Beginn 1969, BVerfG: entwickelt aus Art. 1 I i. v. m. 2 I GG
 - ☞ BDSG seit 1979

17. Mai 2018

3

Wildtierkameras – Anwendbarkeit des Datenschutzrechts?

- ☞ 25. Mai 2018 DSGVO als relevantes Regelwerk für den Datenschutz, welches durch ein neues BDSG ergänzt wird
- ☞ 99 Artikel, 173 Erwägungsgründe
- ☞ Neu vor allem:
 - ☞ Hinweispflichten Art. 13-15
 - ☞ Erweiterte Nachweis, Lösch- und Korrekturpflichten
- ☞ Im Folgenden Bezugnahme auf neue Normen und an geeigneter Stelle Verweis auf alte Normen, um Abweichungen und Neuerungen für die Praxis kenntlich zu machen

17. Mai 2018

4

Wildtierkameras – Anwendbarkeit des Datenschutzrechts?

- ☞ Prüfungsfolge DSGVO
 1. Personenbezogene Daten?
 2. Verarbeitung?
 3. Anwendungsbereich DSGVO?
 4. Einwilligung/gesetzliche Rechtfertigung?

17. Mai 2018

5

Wildtierkameras – Personenbezogene Daten

- ☞ DSGVO - Art. 4 Nr. 1:
- ☞ „Personenbezogene Daten“ sind **alle Informationen**, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare naturliche Person** beziehen; als identifizierbar wird eine naturliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere [...], zu Standortdaten, [...] oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identitat dieser naturlichen Person sind.
- ☞ **Beispiel:** Gesichtszuge, Korperbild, Korperhaltung, Kleidung oder mitgefuhrte Gegenstande
(OVG Luneburg - 29.09.2014 -11 LC 113/13)



17. Mai 2018

6

Wildtierkameras – Betreten verboten!?

- ☞ Argument: „Der hätte hier gar nicht sein dürfen.“
- ☞ „Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten.“ § 37 Abs. 1 S. 1 LWaldG BaWü
- ☞ Wald daher öffentlicher Raum, der für jedermann zu Erholungszwecken zugänglich ist
- ☞ Vergleichbare Vorschriften in allen Landeswaldgesetzen, z.B. § 2 Abs. 1 LFoG NRW; § 15 Abs. 1 Hessisches WaldG; Art. 13 Abs. 1 S. 1 BayWaldG etc.



17. Mai 2018

7

Wildtierkameras – Betreten verboten!?

- ☞ Ausnahme, insbes. § 37 Abs. 4 Nr. 6 LWaldG:
- ☞ Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig das Betreten von forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen
- ☞ Beispiele: Ansitze, Jagdhütten, Futterplätze und andere ähnliche Jagdeinrichtungen (vgl. z.B. § 30 Abs. 1 LJagdG BaWü)
- ☞ Das Betreten von Jagdeinrichtungen ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig (§ z. B. 30 Abs. 3 LJagdGBaWü)

17. Mai 2018

8

Wildtierkameras – Betreten verboten!?

- ☞ **Für datenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblich:** ist Jagdeinrichtung faktisch für Jedermann zugänglich (z.B. eine Kirsung) und im öffentlichen Raum gelegen
- ☞ Entscheidend, ob ein Raum öffentlich oder nicht-öffentlich ist, sind die Vorgaben des Verfügungsberechtigten, also dessen nach außen erkennbarer Wille
- ☞ Soll ein Raum nicht-öffentlich sein, ist dies eindeutig zu kennzeichnen, z.B. durch einen Zaun, ein Schloss oder Ähnliches; *Hinweisschild ausreichend?*



17. Mai 2018

9

Wildtierkameras – Betreten verboten!?

- ☞ *Unerheblich ist, dass mit dem Einsatz von Wildkameras (subjektiv) keine Daten von Personen gesammelt werden sollen (Widmung); alleine die Möglichkeit, dass Waldbesucher, die nicht damit rechnen müssen, heimlich gefilmt zu werden, reicht aus.*
(LG Berlin – 23.07.2015 – 57 S 215/14)
- ☞ *Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (schwergewichtiges Grundrecht) vermittelt jedem Anspruch auf Achtung und Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf den Schutz seines Privatbereiches. Es umfasst auch die Freiheit vor unerwünschten Filmaufnahmen.*
(BVerfGE 64, 67-72; 11. 08. 2009 – 2 BvR 941/08)

17. Mai 2018

10

Wildtierkameras – Verarbeitung

☉ „**Verarbeitung**“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang [...] im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie **das Erheben**, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, **die Speicherung**, die Anpassung oder Veränderung, **das Auslesen**, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, **das Löschen oder die Vernichtung**.

☉ Die Aufzeichnung im Rahmen einer Videoüberwachung einer Kirtung mit Wildkameras stellt eine Speicherung personenbezogener Daten dar.

(OVG Saarlouis – 14.09.2017 – 2 A 197/16)

17. Mai 2018

11

Wildtierkameras – DSGVO-Anwendungsbereich ausgeschlossen

- ☉ Die DSGVO kennt in Art. 2 Abs. 2 genau vier Ausschlussgründe:
1. Tätigkeitsbereiche, die nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen
 2. Verarbeitung der Daten durch Mitgliedstaaten in gewissen Fällen
 3. **Verarbeitung durch natürliche Personen in Ausübung ausschließlich persönlicher** oder familiärer Tätigkeiten
 4. Durch Behörden im Rahmen von Strafverfahren

17. Mai 2018

12

Wildtierkameras – DSGVO-Anwendungsbereich ausgeschlossen

- ☞ Ist Beobachtung mit Wildtierkameras eine ausschließlich persönliche Tätigkeit?
EuGH: sog. „Haushaltsausnahme“
- ☞ Zwar kann die Jagd auch ein „persönliches Hobby“ sein; allerdings ist gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden und die Jagd als solche von der Erteilung eines Jagdscheins abhängig.
- ☞ Darüber hinaus steht auch die Abbildung von Waldbesuchern in keinem Zusammenhang mit der Jagd als Freizeitbeschäftigung des Jägers – gejagt werden nicht die Waldbesucher
- ☞ **Ergebnis: Kein Ausschluss, die DSGVO ist anwendbar; Rechtsfolge: Anwendbarkeit Art. 13?**
(vgl. OVG Saarlouis – 14.09.2017 – 2 A 197/16)

17. Mai 2018

13

§ 4 des BDSG neu regelt die Videoüberwachung national

- ☞ Abs. 1:
Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (**Videoüberwachung**) ist **nur zulässig**, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. **zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke**
 erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen
- ☞ Als berechtigtes Interesse gilt **jedes** objektiv begründbare **Interesse wirtschaftlicher, rechtlicher oder ideeller Natur**, das in der Videoüberwachung nicht den Haupt- oder wesentlichen Nebenzweck der Tätigkeit als solcher darstellt
- ☞ Interessenabwägung erfolgt in Vergangenheit i.d.R. zugunsten der Wildtierkamera

17. Mai 2018

14

§ 4 des BDSG neu regelt die Videoüberwachung national

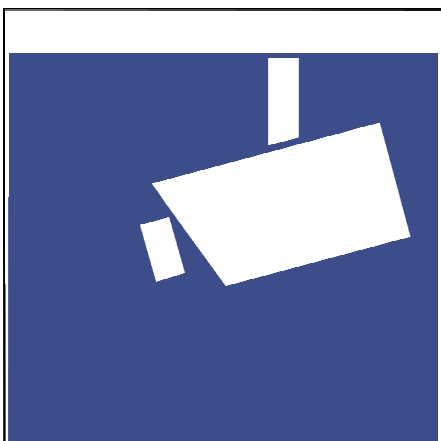
- ☞ Abs. 2:
Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen
- ☞ Vorschrift verdrängt Art 13 EU-DSGVO!

- ☞ Abs. 5:
Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen

17. Mai 2018

15

Datenschutz – Piktogramm zur Kameraüberwachung



- ☞ Beschreibung (lang):
"Graphisches Symbol zum Hinweis auf Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video-Infozeichen) gemäß Norm-Entwurf DIN 33450"
- ☞ Deutsches Institut für Normung e.V.
- ☞ Seit 6. Mai 2004

17. Mai 2018

16

Meldepflicht?

- ☞ Bis zum 25. Mai war das (alte) BDSG anwendbar
- ☞ Aus dem noch gültigen § 4 d Abs. 1 BDSG folgt eine Meldepflicht für Wildtierkameras

- ☞ In DSGVO keine Meldepflicht geregelt
- ☞ Diese entfällt (OVG Saarlouis, Urt. v. 14.09.2017 – 2 A 197/16)
- ☞ Statt dessen Art. 30 DSGVO Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten? (-)

17. Mai 2018

17

Wildtierkameras und Datenschutz - Kurzgefasst

1. Die derzeit existierende **Meldepflicht** ist mit der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 **abgeschafft**
2. Der Einsatz von **Wildtierkameras** ist nach den Maßgaben der DSGVO und des BDSG neu **zulässig**
3. Zu beachten sind dabei insbesondere, dass der gefilmte Bereich mit einem **qualifizierten Hinweisschild** sowie Informationen gemäß § 4 Abs. 3 BDSG n. F. versehen werden muss und
4. die Aufnahmen **gelöscht** werden müssen, wenn sie den Zweck nicht fördern/nicht mehr benötigt werden

17. Mai 2018

18

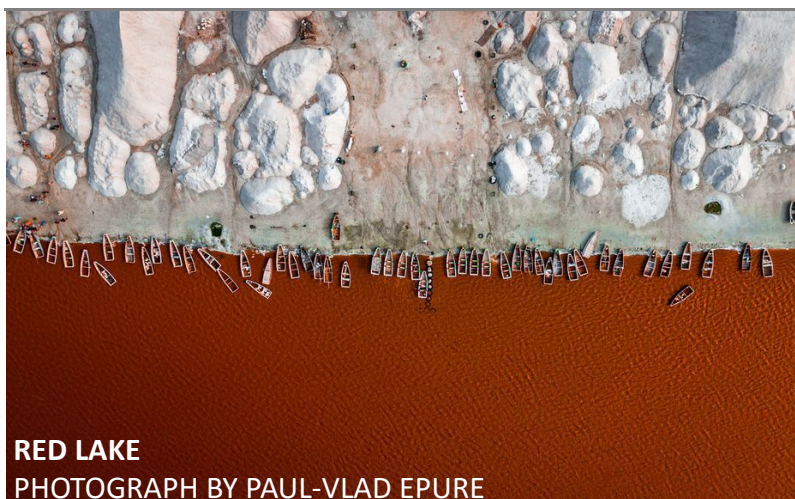
Drohnen und Drohnenverordnung



17. Mai 2018

19

Drohnen und Datenschutz



- Ab einer gewissen Hohe sind die Personen auf den Bildern einer Drohe nicht mehr identifizierbar

17. Mai 2018

20

Drohnen und Datenschutz

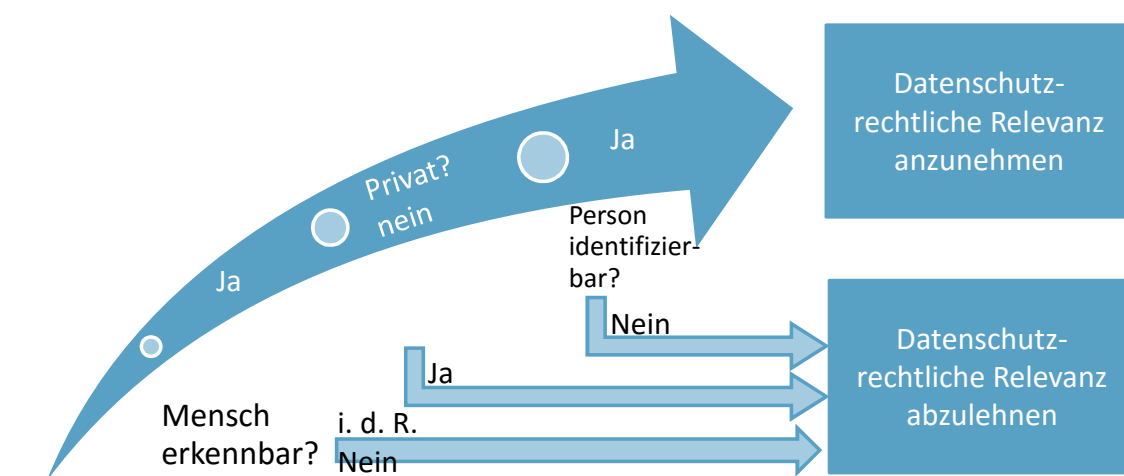


☁ Auch wenn die Person hier unmittelbar vor der Drohne steht, ist sie nicht identifizierbar

17. Mai 2018

21

Drohnen und Datenschutz



17. Mai 2018

22

Drohnen und Datenschutz

- ☞ Sollte die datenschutzrechtliche Relevanz anzunehmen sein, gelten im Prinzip die gleichen Anforderungen wie bei Wildtierkameras
- ☞ Bei Wärmebildaufnahmen wird die Identifizierbarkeit abzulehnen sein

- ☞ Deshalb gibt es zwei **Empfehlungen**:
 1. **Hohe Flughöhe**, damit Personen nicht identifizierbar sind: „Je höher man fliegt, umso weniger sind Personen identifizierbar.“
 2. **Hinweisschild** am Eingang der Flugzone bei regelmäßige Befliegungen

17. Mai 2018

23

Jagdlicher Drohneneinsatz und Tierschutz

- ☞ Hegeinsatz: Kein Problem
- ☞ Art. 20 a GG:
Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung

- ☞ „*Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen*“
(BVerwG - 23. Juni 2010 – 3 B 89/09)
- ☞ „*Staatszielbestimmung*“
(BVerwG - 05. Februar 2009 – 7 CN 1/08)
- ☞ Waidgerechtigkeit
- ☞ Jagdethik

17. Mai 2018

24

Die Nachtzieltechnik im jagdlichen Kontext

- ☛ **§ 31 Abs. 1 JWMG:**
Verboten ist im Rahmen der Jagd ausübung, [...] Nr. 10 a künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und **Nachtzielgeräte**, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wildtieren zu verwenden
- ☛ Abs. 2: Ausnahmen durch Verordnung zulässig



17. Mai 2018

25

Die Nachtzieltechnik im jagdlichen Kontext

- ☛ **§ 9 Abs. 2 DVO JWMG (Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, Ministerium f. ländl. Raum & Verbraucherschutz):**
*Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie **Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel**, zum Beispiel Zielfernrohre, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fangen und Erlegen von Schwarzwild vom Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a JWMG ausgenommen.*
- ☛ Gültigkeit vom **01.03.2018 bis 27.02.2019**
- ☛ **Befristete, revierbezogene Beauftragung erforderlich aufgrund von § 40 WaffnG**

17. Mai 2018

26

Einsatz von Peilsendern und Datenschutz

DGSVO:

1. **Personenbezogene Daten:**
Tiere sind **keine Personen** i.S. d. Datenschutzes; **keine datenschutzrechtlichen Probleme**
2. Verarbeitung
3. Automatisierte oder nicht automatisierte Datenverarbeitung
4. Kein Ausschluss

- ☉ Aber: Rechtliche Probleme bei Peilsendern an Tieren stellen sich regelmäßig in den Fällen, in denen Tiere „gewildert“ wurden, nachdem die Daten aus dem Peilsender gehacked wurden

17. Mai 2018

27

Hacken von Peilsendern: § 202 a/b StGB – Ausspähen/Abfangen von Daten

- ☉ 202 a StGB: *Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- ☉ 202 b StGB: *Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202 a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.*

17. Mai 2018

28

Hacken von Peilsendern: § 292 Abs. 1 StGB - Jagdwilderei

- ☉ Sachbeschädigung § 303 StGB (-), Tiere keine „fremde Sache“, sondern herrenlos (§ 960 Abs. 1 S. 1 BGB)
- ☉ Aber § 292 Abs. 1 einschlägig:

Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. *dem Wild **nachstellt**, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder*
2. *eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

Ihr Ansprechpartner



www.wolter-hoppenberg.de

Markus Heinrich

Rechtsanwalt | Juniorpartner

Tel.: +49 2381 92122-475

Fax: +49 2381 92122-7062

Email: heinrich@wolter-hoppenberg.de